

§ 46

Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zu Gunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

Verwaltungsvorschriften

Ein deckungsberechtigter Ansatz darf aus einem deckungspflichtigen Ansatz nur verstärkt werden, soweit bei dem deckungsberechtigten Ansatz keine Verfügungsbeschränkungen (Sperrungen) bestehen und über die Mittel voll verfügt ist. Die bei dem deckungspflichtigen Ansatz verbleibenden verfügbaren Ausgabemittel müssen dabei voraussichtlich ausreichen, um alle nach der Zweckbestimmung zu leistenden Ausgaben zu bestreiten.

Verfügungsbeschränkungen - hierzu zählen auch allgemeine haushaltswirtschaftliche oder haushaltsrechtliche Sperrungen - sind bei der Berechnung der deckungspflichtigen Ansätze zu berücksichtigen.